

SATZUNG

des Fördervereins „Gemeinde An der Nette“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Gemeinde An der Nette“ mit Sitz in Osnabrück.
- 1.2 Der Förderverein „Gemeinde An der Nette“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde An der Nette, Osnabrück, Moorlandstr. 63. Ziel ist die Förderung allgemeiner Aufgaben der Gemeindearbeit sowie der Erhaltung und Ausstattung von Kirchengebäuden und Außenanlagen sowie die Unterstützung von zur Gemeinde gehörenden Kindertagesstätten, Horte und Jugendgruppen, auch wenn sie durch einen anderen Träger verwaltet werden.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammeln von Beiträgen, Spenden und Zuschüssen, die in §2.1 aufgeführten Gruppen weiterzugeben sind.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 der AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und für Aufwendungen verwendet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3.3 Der Förderverein führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 3.4 Die Korrespondenz des Fördervereins erfolgt nach Möglichkeit digital. Dazu teilen uns die Mitglieder ihre Mail-Adresse mit.
- 3.5 Der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) des Vereins wird durch den Beitritt zum Verein zugestimmt und kann auf der Homepage der Kirchengemeinde eingesehen werden.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch, Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 3.7 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden.
- 3.8 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 18 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Bis zu einer endgültigen Beschlussfassung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

3.9 Mitgliedsbeiträge, die im Geschäftsjahr der Kündigung anfallen, sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4.2 Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Es sind zwei Buchungstermine im Mai und November eines Jahres möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, jederzeit gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise und im Sinne dieser Satzung zu unterstützen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Entlastung des Vorstands
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- über die Satzung, Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- Wahl der Kassenprüfer (s. § 9)

7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

7.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- ggf. Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung des Finanzbudgets des Vorstands
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7.4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen.

7.5 Von der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Anfrage beim Vorstand eingesehen werden.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; Gäste können ohne Stimm- oder Antragsrecht teilnehmen.

§ 8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

8.1 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mind. 16 Jahre alt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden darf.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.4 Beschlüsse werden durch Abgabe des Handzeichens gefasst.

8.5 Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Kassenprüfer

9.1 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, Kontoauszüge und die Jahresabrechnung zu kontrollieren und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

9.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei dem Vorstand nicht angehörende Kassenprüfer, die die Prüfung einmal pro Jahr durchführen und der ordentlichen Mitglieder-versammlung berichten.

9.3 In jedem Jahr scheidet ein Prüfer aus. Durch Wahl wird ein neuer Prüfer bestimmt.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer und
- dem Kassenwart.

In den Vorstand können bis zu 4 Beisitzer gewählt werden.

Vorstand und Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein.

10.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Antrag hat eine geheime Wahl stattzufinden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

10.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Er kann über das in der Mitgliederversammlung festgelegte Finanzbudget verfügen (s. §7.3). Höhere Beträge müssen von einer neuen Mitgliederversammlung genehmigt werden.

10.4 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

10.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, jeder für sich allein vertretungsbefugt, vertreten.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

11.1 Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde An der Nette, Osnabrück, Moorlandstr. 63 oder eine rechtliche Nachfolgeorganisation, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 7.8.2024 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Reinhard Schmidt

Michaela Sommerkamp

Beate Schmidt

Jörg Sommerkamp

Annegret Sauthoff

Dietrich Haller

Ulrich Lindemann